



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 14.02.2025 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0365287/0003.B

Anlagenbetreiber:

Magontec GmbH

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Magnesiumschmelz- und Gießanlage

Standort:

Industriestraße 61, 46240 Bottrop

Datum der Überwachung: 04.11.2024

Dauer der Überwachung: 3 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Genehmigungssituation, Umweltmanagement und Betriebsorganisation

Grundlagen der Überwachung:

Genehmigungen, § 52b-Mitteilung

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: ja

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Als erheblicher Mangel wurde die nicht genehmigungskonforme Abluftführung an der Aufbereitungsanlage für Magnesiumkrätze bewertet. Gegenüber der Bezirksregierung Münster ist ein Konzept bzw. Antrag zur Behebung des Mangels vorzulegen.

Als geringfügige Mängel wurden ein fehlendes Merkblatt gemäß Anlage 4 i.V.m. § 44 AwSV an der Betriebstankstelle sowie eine fehlende Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV am Gefahrstofflager bewertet. Der Betreiber wurde aufgefordert, die Dokumente zu erstellen, sichtbar an den Anlagen anzubringen und dies gegenüber der Bezirksregierung Münster nachzuweisen.

Die Aufforderung zur Mängelbeseitigung erfolgte durch ein Revisionsschreiben unter Fristsetzung.



Zwischenzeitlich wurden die entsprechenden Nachweise zur Mängelbehebung durch den Betreiber fristgerecht bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt.

- ¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- ² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- ³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BlmSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.